



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Economics (Volkswirtschaftslehre)
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/028), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2012 (AB UBT 2012/064) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) sind:

1. ein Studienabschluss mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser in den Bachelor- bzw. Diplomstudiengängen Economics (Volkswirtschaftslehre), „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“, Betriebswirtschaftslehre, „Philosophy and Economics“ und Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss. Als gleichwertiger Abschluss wird insbesondere anerkannt:

a) ein mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser absolvierter wirtschaftswissenschaftlicher Bachelor- oder Diplomstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) ein erfolgreich mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.
- 2. der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, da der Studiengang in englischer Sprache angeboten wird. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch ist durch das Zertifikat B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder eine vergleichbare Prüfung nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entfallen, wenn die sprachliche Qualifikation durch eine gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistung dokumentiert wird (z.B. Vorlage zweier schriftlicher Arbeiten im Umfang von je ca. 2500 Worten). Sofern ein vergleichbarer ausländischer Abschluss nach einem englischsprachigen Studium vorliegt, kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Nachweis der englischen Sprache abgesehen werden. Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem englischen Sprachraum, sind vom Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse befreit. Über die Anerkennung von Sprachkenntnissen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Economics (Volkswirtschaftslehre).“
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
 - b) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“
- 3. § 7 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung für von Satz 1 entfällt.
- 4. In § 8 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsformen“ durch den Passus „die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben“ ersetzt.
6. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Essays, Präsentationen und/oder schriftlichen Hausarbeiten abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Die Klausuren können in englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, deutscher Sprache abgefasst werden. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (5) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹ Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ² Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem Prüfer festgesetzt. ⁴ Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁵ Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶ Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹ Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ² Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 7 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³ Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴ Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵ Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶ Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹ Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ² Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³ Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴ Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵ Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶ Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note – 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹ Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in englischer oder, in Absprache mit dem Prüfer, deutscher Sprache durchgeführt. ³Der Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist

vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Schriftliche Hausarbeiten und Essays können in englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Hausarbeit beträgt maximal sechs Wochen, für Essays ist die Bearbeitungszeit in der Regel deutlich kürzer (ein bis zwei Wochen). ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Das korrigierte Exemplar der jeweiligen schriftlichen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte, dasselbe gilt für die Essays.
- (12) ¹Präsentationen werden im Rahmen des zugrundeliegenden Hauptseminars gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ³Sie haben eine Dauer von 20-40 Minuten. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt und der Passus „nicht überschreiten“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.

- b) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.“
- c) Abs. 8 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu beurteilen.“
8. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
9. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. welche Arbeitszeitverlängerung gewährt wird.“
10. In § 17 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
- „(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am

Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist.
⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „wiederholen“ der Passus „; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“ eingefügt.
12. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.
13. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
14. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch (elektronischen) Aushang“ gestrichen.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „und die Prüfungsgesamtnote“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
16. Im Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen wird in der Tabelle „Module und Leistungspunkte“ unter „Spezialisierung“ im Modulbereich „Internationale Wirtschaft“ das Modul „Internationale Organisationen und Verträge“ durch das Modul „Theorie und Empirie der Internationalen Arbeitsmärkte“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen. ³§ 1 Nr. 6 gilt hinsichtlich der sprachlichen Festlegungen zur Durchführung der unterschiedlichen Prüfungsformen für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. August 2013, Az. A 3395/2 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2013.